

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/10 BH

L 6 V 3829/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 V 5847/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. November 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.11.2009 (dem in Polen wohnenden Kläger zugestellt am 20.11.2009) hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 24.4.2008 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat der Kläger mit privatschriftlichem Schreiben vom 5.1.2010, dem Bundessozialgericht (BSG) zugegangen am 10.2.2010, Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben des Berichterstatters vom 11.2.2010 ist der Kläger auf das Vertretungserfordernis gemäß § 73 Abs 4 SGG und die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie wegen der weiteren Einzelheiten auf die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 2 Mit Beschluss vom 2.3.2010 ist die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen worden, da sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten wirksam eingelegt worden war.
- 3 Mit Schreiben vom 24.5.2010, beim BSG am 4.6.2010 eingegangen, hat der Kläger "im Prozeß gegen Land Baden Württemberg - Aktenzeichen B 9 V 2/10 B" sinngemäß die Bewilligung von PKH und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für eine erneute Nichtzulassungsbeschwerde beantragt sowie eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt.
- 4 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Allerdings war es dem Kläger trotz der schon erfolgten Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde möglich - durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten - erneut Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen (BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6). Denn seine erste Nichtzulassungsbeschwerde ist lediglich wegen eines Formmangels verworfen worden.
- 5 Die jetzt beabsichtigte Rechtsverfolgung zielt auf eine Beschwerde, die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erhoben werden kann. Da die Zustellung des Berufungsurteils am 20.11.2009 in Polen erfolgt ist, galt für die Einlegung der Beschwerde eine Frist von drei Monaten seit dieser Zustellung (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 159). Diese Frist ist am 22.2.2010 abgelaufen. Hinsichtlich dieser versäumten Frist steht dem Kläger kein Wiedereinsetzungsgrund zur Seite (vgl dazu eingehend BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 5). Nach § 67 Abs 1 SGG ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten.



- 6 Auch wenn der Kläger aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage war, wie nach § 73 Abs 4 SGG erforderlich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb der Beschwerdefrist ordnungsgemäß einlegen konnte, musste er jedenfalls alles Zumutbare unternehmen, um dieses Hindernis zu beseitigen. Dazu hätte er innerhalb der Beschwerdefrist beim BSG einen formgerechten PKH-Antrag für das Beschwerdeverfahren stellen müssen (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Das ist hier nicht geschehen. Vielmehr hat der Kläger seinen Antrag nebst Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst nach Fristablauf beim BSG eingereicht, ohne dass dafür unverschuldete Hinderungsgründe ersichtlich sind.
- 7 Da dem Kläger nach alledem PKH nicht zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)